



REGLEMENT FÜR DIE HALTUNG VON HAUSTIEREN

1 Tierhaltung allgemein

Tierhalter/Innen verpflichten sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten, ihre Haustiere tiergerecht und verantwortungsvoll zu halten und die Anzahl der Tiere auf ein übliches Mass zu beschränken. Sie haften für sämtliche durch die Haustierhaltung entstandenen Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt. Tierhalter/Innen verpflichten sich, keine Störung der Hausordnung (Lärm, Schmutz, üble Gerüche etc.) durch ihre Tiere zu verursachen und sorgen für die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln.

2 Hauskatzen und Kleintiere

Max. zwei Hauskatzen (Wohnungskatzen) pro Wohnung sind ohne Bewilligung erlaubt. Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen und Vögel die keinen Lärm verursachen, dürfen in geeigneten Käfigen, ohne Erlaubnis der Geschäftsstelle, gehalten werden. Fische und andere Wassertiere in Aquarien mit einem Gesamtgewicht unter 300kg, sowie ungiftige Reptilien und Amphibien in Terrarien ebenfalls. Katzentüren und Katzenleitern sowie Stallbauten und Käfiginstallationen bei Balkonen oder Gartensitzplätze sind nicht erlaubt.

3 Grössere und exotische Tiere

Für exotische oder grössere Haustiere braucht es eine schriftliche Bewilligung der Geschäftsstelle. Auf eine Bewilligung, hat der Mieter keinen Anspruch. Bevor eine schriftliche Bewilligung vorliegt, darf das Tier nicht angeschafft oder gehalten werden. Für den Ersatz eines Tieres ist vor der Anschaffung erneut ein Gesuch einzureichen. Diese müssen konsequent in der Wohnung gehalten werden. Stallbauten und Käfiginstallationen auf Balkonen oder Gartensitzplätze sind nicht erlaubt.

4 Hunde

Die Hundehaltung ist nicht erlaubt. Von dieser Bestimmung sind Blinden-, Polizei- und Therapiehunde ausgenommen. Für diese muss bei der Geschäftsstelle vorgängig eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden. Besucher/Innen mit Hunden sind gehalten, auf den Grundstücken der BIG den Hund an der Leine zu führen.

5 Ferientiere

Ferienhunde, Ferienkatzen, grössere und exotische Ferientiere, sind nicht erlaubt.

6 Bestandteil des Vertrages

Die Bewilligung für die Tierhaltung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Vermieterin hat jederzeit das Recht, Einblick in die Haustiersituation zu verlangen. Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen einen allfälligen Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand der BIG nach schriftlicher Abmahnung zum Ausschluss aus der Genossenschaft und zur ausserordentlichen Auflösung des Mietvertrages.